



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2019/20

29.06.2020

43. Stück

Curriculum für das Masterstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung Heterogenität in der Berufsbildung

Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule
Steiermark vom 15.05.2020

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Entwicklungsverbund
Süd-Ost

Masterstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung

**Heterogenität in der Berufsbil-
dung**

Pädagogische Hochschule Steiermark

Beschluss des Hochschul-
kollegiums: 15.5.2020

Genehmigung durch da
Rektorat: 20.5.2020

Curriculum

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Bezeichnung und Gegenstand des Studiums	5
2. Qualifikationsprofil.....	5
2.1 Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule.....	5
2.2 Qualifikationen/Berechtigungen	5
2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)	5
2.4 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept	6
2.4.1 Allgemeine Leitlinien	6
2.4.2 Studienarchitektur und Kompetenzaufbau	6
2.4.3 Leistungs- und Kompetenznachweise	6
2.5 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen.....	7
2.6 Masterniveau.....	10
2.7 Rahmenbedingungen institutioneller Kooperation.....	10
3. Allgemeine Bestimmungen	11
3.1 Dauer und Umfang des Studiums.....	11
3.2 Zulassungsvoraussetzung und Reihungskriterien.....	11
3.3 Studienleistung im European Credit Transfer System (ECTS).....	11
3.4 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen.....	11
3.5 E-Learning und virtuelle Lehre.....	11
3.6 Freie Wahlfächer	12
3.7 Pädagogisch-Praktische Studien	12
3.8 Abschluss und akademischer Grad	12
3.9 Prüfungsordnung	12
3.10 Inkrafttreten	18
4. Aufbau und Gliederung des Studiums.....	19
4.1 Modulübersicht	19
4.2 Studienverlauf.....	19
4.3 Lehrveranstaltungsübersicht	19
5. Modulbeschreibungen	20
5.1.1 Grundlagen von Heterogenität.....	20
5.1.2 Lernen in heterogenen Gruppen.....	21
5.1.3 Diversität und Individualisierung.....	22
5.1.4 Professionelle Handlungskompetenz in der beruflichen Bildung	23

Anhang 1 Verweise auf die Satzung..... 24

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bachelorarbeit
BEd	Bachelor of Education
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMHS	Berufsbildende mittlere und höhere Schulen
BWG	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
ECTS	European Credit Transfer System
ECTS-AP	ECTS-Anrechnungspunkte
EQF	European Quality Frameworks
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaften
FWF	Freie Wahlfächer
HG	Hochschulgesetz
HZV	Hochschul-Zulassungsverordnung
ggf	gegebenenfalls
idgF	in der gültigen Fassung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
IT	Informationstechnik
Kurzz	Kurzzeichen
LV	Lehrveranstaltung
MA	Modulart
MAP	Masterarbeit und Masterprüfung
MEd	Master of Education
NQR	Österreichischer Nationaler Qualitätsrahmen
PHSt	Pädagogische Hochschule Steiermark
PM	Pflichtmodul
PPS	Pädagogisch-Praktische Studien
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SE	Seminar
SEM	Semester
SWStd	Semesterwochenstunden
TZ	Teilungsziffer
UE	Übung
Vorauss	Zugangsvoraussetzung
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung

1. Bezeichnung und Gegenstand des Studiums

Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung Schwerpunkt Heterogenität gemäß Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 idgF), Hochschul-Curriculumverordnung 2013 (BGBl. II Nr. 335/2013, idgF) und Hochschul-Zulassungsverordnung (BGBl. II Nr. 112/2007, idgF).

2. Qualifikationsprofil

2.1 Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Schwerpunkt Heterogenität im Entwicklungsverbund Süd-Ost (insbesondere Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark) zielt auf eine professions- und wissenschaftsorientierte Ausbildung in den für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen ab. Bezugnehmend auf Hochschulgesetz 2005 idgF (HG) verfolgt der Entwicklungsverbund Süd-Ost die Aufgaben (§ 8 HG 2005 idgF) und leitenden Grundsätze (§ 9 HG 2005 idgF) im Hinblick auf die pädagogische Profession und deren Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung.

Inhaltlich fließen Analysen des Berufsfeldes, nationale und internationale Standardkataloge sowie die vom Entwicklungsrat empfohlenen Kompetenzen von PädagogInnen ein. Zudem wurde auf die geltenden Lehrpläne der Berufsschulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie sonstige rechtliche Grundlagen Bedacht genommen.

Die Module der Fachwissenschaften, der Fachdidaktik, und der Pädagogisch-Praktischen Studien nehmen Bezug auf die im Entwicklungsverbund Süd-Ost festgelegten Kernelemente der Profession: *Inklusive Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Differenzbereiche Behinderung und Begabung; Diversität mit Fokus auf Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Interreligiosität; Sprache und Literalität; Gender; Global Citizenship Education; Medien und digitale Kompetenzen.*

2.2 Qualifikationen/Berechtigungen

Das Masterstudium schließt mit dem akademischen Grad *Master of Education (MEd)* ab. Ziel des Studiums ist die Berufsausbildung und Berufsbefähigung für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Schwerpunkt Heterogenität und somit die Qualifikation für den Einsatz an Berufsschulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

Die Vertiefung in einem Fach- und Bildungsbereich qualifiziert zum spezialisierten Generalisten/zur spezialisierten Generalistin, der/die über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Handlungskompetenzen verfügt, um seine/ihre Unterrichtstätigkeit möglichst breit ausüben zu können, und gleichzeitig durch die Vertiefung in einem Fachbereich ein differenziertes Profil entwickelt.

2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Das Angebot wird nach Maßgabe des Bedarfes erstellt, welcher an den öffentlichen bzw. privaten Pädagogischen Hochschulen des Entwicklungsverbundes Süd-Ost nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu bewerten sein wird.

2.4 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

2.4.1 Allgemeine Leitlinien

Der hochschuldidaktische Zugang basiert auf Konzepten des forschenden und dialogischen Lernens und zielt auf aktive Wissenskonstruktion und eigenverantwortlichen Kompetenzerwerb ab. Selbststudienanteile werden in das modulare hochschuldidaktische Gesamtkonzept integriert. Entsprechend den Charakteristika von Hochschulbildung nach Euler greifen Prozesse der Wissensgewinnung und Wissensvermittlung ineinander und bedingen einander wechselseitig. Demzufolge erhalten Studierende Unterstützung in unterschiedlichen Formen, z.B. durch Blended Learning, Peer Instruction oder Peer Coaching. Damit werden Selbststeuerungsprozesse und das Selbstmanagement aktiviert, die Eigenaktivität der Studierenden wird vielseitig und individualisierend unterstützt. Reflexion und Feedback-Kultur werden als Elemente eines dialogischen Lerndesigns erlebt. Wahlmodule schaffen Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung. Lernförderliche Leistungsrückmeldungen und Leistungsbewertungen sind integrative Teile der Lehr-Lernkonzepte und stehen im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Kompetenzen. Das Modell der Pädagogisch-Praktischen Studien orientiert sich am Leitbild der reflektierenden PraktikerInnen. Es ermöglicht die Erfahrung, dass sich professionelle Lehrpersonen ständig mit den äußeren Bedingungen ihres Berufs und dessen inneren Anforderungen auseinandersetzen müssen und dass Professionalisierung ein lebenslanger und lebensbegleitender Prozess ist, der mit der Erstausbildung seinen Anfang nimmt.

2.4.2 Studienarchitektur und Kompetenzaufbau

Die Studienarchitektur basiert auf einem modularisierten Angebot im Bereich der Fachwissenschaften und der Fachdidaktik. Die Pädagogisch-Praktischen Studien (Berufsfeldbezogene Praxis) sind integrativer Bestandteil der Module. Durch thematisch fokussierte Module sowie durch entsprechende hochschuldidaktische Formate ist ein Zusammenwirken der Säulen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Pädagogisch-Praktische Studien gewährleistet. Die Pädagogisch-Praktischen Studien sind im Ausmaß von 8 ECTS-Credits Anrechnungspunkten verankert.

2.4.3 Leistungs- und Kompetenznachweise

Zur Überprüfung der Leistungen und Kompetenzen können folgende Prüfungsformen angewandt werden.

Mündliche Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen weisen Studierende ihre Fachkenntnis und ihr Verständnis des Sachverhalts nach. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung zeigen sie, dass sie Entscheidungen treffen und ihre Kenntnisse in einen kommunikativen Kontext argumentativ einbringen können. Z.B.: Einzelgespräch, Kleingruppendiskussion, Assessment Center, Hearing

Schriftliche Prüfungen

Studierende weisen ihre erworbenen Kompetenzen in schriftlicher Form nach. Z.B.: Prüfungsarbeit mit offenen/geschlossenen Fragestellungen, Multiple-Choice-Fragen, Open-Book-Prüfung, Online Assessment

Schriftliche Arbeiten

Studierende erstellen in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit den Zielsetzungen und den vereinbarten Beurteilungs- und Feedbackkriterien entsprechende schriftliche Beiträge. Z.B. Seminararbeit, Literaturreview, Exkursions-, Projekt- oder Werkstattbericht, Protokoll, Dokumentation, Fallanalyse, Blog, Forumsbeitrag

Präsentationen

Bei Präsentationen bieten Studierende aufgrund von gestellten oder frei gewählten Aufgabenstellungen ihre selbst ausgearbeitete Darstellung eines Sachverhalts in für ein Auditorium geeigneter Form dar und können auf Anfragen kompetent Auskunft geben. Z.B.: Vortrag, medial unterstütztes Referat, Projekt- und Produktpräsentation, Postersession, Slams, Podcasts, MOOC, Webinar, Forendiskussion

Praktische Prüfung

Studierende weisen ihre Eigenkompetenz durch Erbringen praktischer Leistungen nach. Z.B.: Sprachbeherrschungsprüfung, Produktgestaltung, musikalisch/künstlerische Darbietung, Überprüfung sportlicher Fertigkeiten, Portfolio

Wissenschaftspraktische Tätigkeiten

Studierende weisen Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten durch konkrete forschende Tätigkeiten nach. Z.B.: Erstellung von Fragebögen, Durchführung von Interviews, Beobachtung und Dokumentation, diagnostische Aufgabenstellungen, Screenings, Datenauswertung

Berufspraktische Tätigkeiten

Studierende weisen berufspraktische Kompetenz durch die Erfüllung konkreter Aufträge nach. Z.B.: Unterrichts- und Förderplanung, Lerndesign, Materialerstellung, berufspraktische Performanz, Videoanalyse, Microteaching

Prozessdokumentationen

Mit Prozessdokumentationen halten Studierende ggf. anhand von Leitfragen und Kriterien kontinuierlich ihren eigenen Lernprozess fest und reflektieren diesen. Z.B.: Lernjournal, Studenttagebuch, Praxisreflexion, Logbuch, Entwicklungsportfolio, Entwicklungsgespräch, Blogs, E-Portfolio, Peer Teaching, Lesson Studies

Modulprüfungen

Alle oben genannten Prüfungsformen und Leistungsnachweise können für Modulprüfungen herangezogen werden.

2.5 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

Selbstkompetenz

Die AbsolventInnen verfügen über Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, welche sich durch Leistungsfreude, hohe Eigenverantwortung, Aufgeschlossenheit für Herausforderungen im beruflichen Alltag und eine angemessene Konfliktfähigkeit zeigen. Aufgrund der Kenntnis ihrer Potentiale setzen sie Ziele für ihre persönliche Professionsentwicklung. Durch Pflichtbewusstsein, Reflexionsbereitschaft und durch einen hohen Grad an Eigeninitiative haben sie das notwendige Rollenbewusstsein erlangt und zeigen die Bereitschaft zum Weiterlernen und zur Weiterentwicklung. Sie verfügen über Motivationsfähigkeit und eine lösungsorientierte Grundhaltung. Ein ausgeprägtes Organisationsma-

nagement ist ebenso Teil des professionellen Selbstverständnisses wie der positive Zugang zur bildungstechnologischen Entwicklung. Sie sind sich bewusst, dass sie im gesellschaftlichen Kontext agieren und dass sie auf Veränderungen in ihrem pädagogischen Handlungsfeld professionsadäquat reagieren müssen.

Aufgabenkompetenz

Die AbsolventInnen nehmen den inklusiven Erziehungsauftrag wahr und können ihre Fach-, Methoden-, Sozial- und Personalkompetenzen professionell nutzen. Vielfalt wird von ihnen als Chance interpretiert. Die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen ihrer SchülerInnen werden von ihnen wahrgenommen und sie unterstützen im Rahmen des schulischen Kontextes deren individuelle Entwicklung. Sie vermitteln Werte und Normen und fördern selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von SchülerInnen. Darüber hinaus können sie geeignete Strategien im Umgang mit Konflikten und zur Prävention von Gewalt überlegt anwenden.

Die AbsolventInnen initiieren und begleiten Lernprozesse auf der Basis wissenschaftlich fundierter Kenntnisse in den für den Beruf relevanten Bezugsdisziplinen. Sie sind in der Lage, bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Erkenntnisse zu verknüpfen und auf deren Grundlage inklusiven Unterricht zu planen, durchzuführen, zu reflektieren und zu evaluieren. Sie wissen um Inhalte, Medien, Arbeits- und Kommunikationsformen und verfügen über ein reichhaltiges Methodenrepertoire, welches sie fach- und situationsadäquat zum Einsatz bringen und in einem professionsbezogenen Diskurs auch begründen können. Sie können personalisiertes und kooperatives Lernen durch unterschiedliche Lernstrategien, Lernkonzepte und Lernmethoden initiieren und steuern. Sie sind in der Lage, Differenzierung und Individualisierung als didaktische Prinzipien umzusetzen und Leistungsrückmeldungen auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe Verantwortungsbewusst an SchülerInnen zu geben.

Die AbsolventInnen verfügen über fundiertes Wissen im Bereich der pädagogischen Diagnostik und prozessorientierten Intervention. Sie können individuelle Förderpläne für unterschiedliche Lernbereiche erstellen und die davon abzuleitenden Fördermaßnahmen selbstständig in verschiedenen inklusiven Settings umsetzen. Weiters kennen sie unterschiedliche Formen der Kooperation mit schulischen und außerschulischen Unterstützungsangeboten und sind in der Lage, diese in ihr pädagogisches Handeln zu integrieren.

Kooperationskompetenz

Die AbsolventInnen verstehen sich als Mitglieder eines professionellen Teams, das gemeinsam die Ziele einer inklusiven Schule verfolgt. Sie setzen kooperative Arbeitsformen aufgaben-, adressatInnen- und kontextspezifisch ein und sind in der Lage, Lehr- und Lernsettings für heterogene Lerngruppen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernausgangslagen und Lernziele im Team zu planen, umzusetzen und zu reflektieren. Dabei übernehmen sie Verantwortung für alle SchülerInnen der Klasse.

Die AbsolventInnen wissen um die Bedeutung der Kooperation mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der interdisziplinären Zusammenarbeit mit ExpertInnen und setzen diese für die Lernprozessbegleitung zielgerichtet ein.

Systemkompetenz

Die AbsolventInnen sehen die vielfältigen Bildungsprozesse im systemischen Kontext. Sie verstehen sich als Mitglieder einer professionellen sowie lernenden Organisation, die für Bildung im umfassenden Sinn Verantwortung trägt. Darüber hinaus zeigen sie die Bereitschaft, ihr Rollenverständnis an Qualitätskriterien aus Unterrichts- und Bildungsforschung bzw. bildungspolitischen Vorgaben zu orientieren.

Die AbsolventInnen leben und reflektieren im Sinne des Berufsethos ihre pädagogischen Handlungsfelder. Sie können fächerübergreifend und vernetzt denken und somit Synergien nutzen. Sie wirken im Sinne der Qualitätssicherung an Organisations-, Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozessen am eigenen Schulstandort mit. Sie gehen dabei prozess- und teamorientiert vor. Durch das Einbringen eigener Ideen und Vorschläge zeigen sie sich für standortbezogene Entwicklung mitverantwortlich. Ebenso wenden sie adäquate Evaluationsinstrumente zur standortspezifischen Qualitätssicherung an und nutzen die erhobenen Daten für ihr professionelles Handeln auf allen Ebenen.

Interkulturelle Kompetenz

Die AbsolventInnen verfügen über die Fähigkeit, ihre eigene (zukünftige) Rolle in Bezug auf interkulturelle Themen kritisch zu reflektieren und können vorurteilsbehaftete Einstellungen von Menschen, Gruppen und Institutionen erkennen, diese analysieren und handlungsorientiert begegnen. Darüber hinaus lernen sie verschiedene didaktische Konzepte und Modelle einer interkulturellen Pädagogik kennen und sind in der Lage, diese situationsgerecht einzusetzen.

Interreligiöse Kompetenz

Die AbsolventInnen verfügen über ein Grundverständnis von Religion und verstehen die große Bedeutung von religiösen Motivationspotenzialen für Individuen und Gemeinschaften sowie den Beitrag der Religionen zur Entwicklung von Mensch und Gesellschaft. Weiters verfügen sie über Grundkenntnisse zu den großen, prägenden religiösen Traditionen der Menschheit und verstehen die wichtigsten religiösen Vollzüge, insbesondere jener, die im schulischen Kontext von Bedeutung sind. Darüber hinaus haben sie ein positives Verständnis von Religionsfreiheit, inklusive der Freiheit zur persönlichen Distanzierung von Religion(en) sowie Kenntnis von den wichtigsten gesetzlichen Rahmenbedingungen, die das Verhältnis von Religion und Öffentlichkeit in Österreich regeln.

Pädagogische Kompetenz

Die AbsolventInnen verfügen über ein pädagogisch-professionelles Selbstverständnis und arbeiten durch persönliche Schwerpunktsetzung kontinuierlich an der eigenen Professionalisierung. Sie verstehen ihr Handeln in der Schule als eine selbstreflektierte, prozess- und zielorientierte Tätigkeit auf dem Weg zu einem reflektierenden Praktiker/zu einer reflektierenden Praktikerin und entwickeln eine forschende Haltung im Unterricht und nutzen die schulischen Lernfelder als Ausgangspunkt forschenden Lernens und akademisch-wissenschaftlicher Kooperation. Darüber hinaus nutzen sie theoretisches und praktisches Wissen zum Aufbau sozialer Beziehungen und zur Gestaltung kooperativer Arbeitsformen.

Soziale Kompetenz

Die AbsolventInnen verfügen über die Fähigkeit, das soziale Verhalten und die Arbeitshaltung von Lernenden zu diagnostizieren und sind in der Lage, die Ergebnisse in ihren Unterrichtsplanungen zu berücksichtigen. Weiters kennen sie theoretische Konzepte und Modelle für soziale Entwicklungsverläufe. Darüber hinaus haben sie fundierte Kenntnisse über politische, soziale und wirtschaftliche Strömungen unter besonderer Berücksichtigung Österreichs und der Europäischen Union, den Einfluss moderner Technologien und der Massenmedien sowie aktueller Aspekte der politischen Bildung im Kontext der Globalisierung.

Kompetenzen im Schwerpunkt

Die Absolventinnen und Absolventen wissen über Heterogenität im Kontext der beruflichen Bildung Bescheid und kennen wesentliche Aspekte und deren Konzepte im Umgang mit heterogenen Lerngruppen. Sie kennen Merkmale des individualisierten und differenzierten Unterrichts in der beruflichen Bildung und können Individualisierung in der beruflichen Praxis umsetzen dabei können Sie Medien einsetzen, die an heterogene Settings angepasst sind. Sie haben Strategien zur ganzheitlichen Förderung der Handlungsfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung von Diversität und Individualisierung. Sie stellen differenziert Leistungen der Lernenden fest und geben Rückmeldung über Lernprozess, Lernergebnis und Sozialverhalten. Sie beherrschen Strategien des Managements, Organisation und Verwaltung in Erwachsenenbildungseinrichtungen und können zielgruppenorientierte und individualisierte Programme umsetzen.

2.6 Masterniveau

Die durch das Bachelorstudium grundgelegten Kompetenzen werden im Masterstudium weiterentwickelt. Die Studierenden vertiefen ihr Wissen und ihr Verständnis in dem gewählten Schwerpunkt. Sie bauen ihren forschend-reflexiven Habitus aus und sind in der Lage, ihr professionelles Handeln auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und eigener forschender Zugänge weiterzuentwickeln. Sie können mit Komplexität in beruflichen Situationen umgehen, sind zur eigenständigen Problemlösung in der Lage und übernehmen soziale und ethische Verantwortung. Sie können gegenüber ExpertInnen und Laien fachliches Wissen kommunizieren und eigenes berufliches Handeln begründen.

Mit dem Abschluss werden die in den Dublin Deskriptoren definierten Anforderungen für die Erreichung des Mastergrades erfüllt und die Niveaustufe 7 des Österreichischen Nationalen Qualitätsrahmens (NQR) bzw. des European Quality Framework (EQF) erreicht.

2.7 Rahmenbedingungen institutioneller Kooperation

Das Masterstudium zur Erlangung des Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung deckt sich in folgenden Bereichen mit den formalen Eckpunkten aller Studien im Entwicklungsverbund Süd-Ost:

- Das Masterstudium umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte.
- Davon sind 30 ECTS-Anrechnungspunkte für die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, Fachwissenschaften und Fachdidaktik vorgesehen. 8 ECTS-Anrechnungspunkte Pädagogisch-Praktischen Studien sind in diesen Bereichen integriert.
- Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Anrechnungspunkte, die Masterprüfung umfasst 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

- Im Masterstudium sind 5 ECTS- ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer vorgesehen.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Dauer und Umfang des Studiums

Das Masterstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte und hat eine Mindeststudiendauer von zwei Semestern.

3.2 Zulassungsvoraussetzung und Reihungskriterien

1. Die Zulassung zum Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung setzt die positive Absolvierung eines der folgenden Bachelorstudien im Umfang von 240 ECTS- Anrechnungspunkten im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung voraus (§ 52a HG 2005 idgF).
 - a) Fachbereiche Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe
 - b) Facheinschlägige Studien ergänzende Studien
 - c) Fachbereich Erziehung - Bildung und Entwicklungsbegleitung
 - d) Fachbereich Soziales
2. Die Zulassung zum Masterstudium für Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt für Berufsschulen setzt die Absolvierung eines einschlägigen Erweiterungsstudium für sechssemestrigen Bachelorstudium im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten gem. § 38d Abs. 1 HG 2005 idgF voraus.
3. Die Zulassung zum Masterstudium für Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt für den technisch-gewerblichen Fachbereich an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen setzt die Absolvierung eines einschlägigen Erweiterungsstudium für sechssemestrigen Bachelorstudium im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten gem. § 38d Abs. 1 HG 2005 idgF voraus.
4. Die Reihungskriterien des Rektorats gemäß § 50 Abs. 6 HG 2005 idgF sind abrufbar unter www.phst.at.

3.3 Studienleistung im European Credit Transfer System (ECTS)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden beträgt und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden, wodurch ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden entspricht. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

3.4 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Siehe Anhang 1 Punkt 1.

3.5 E-Learning und virtuelle Lehre

Lehrveranstaltungen können bis zu 100% virtuelle Lehre beinhalten.

3.6 Freie Wahlfächer

Während der gesamten Dauer des Masterstudiums sind Prüfungen aus frei gewählten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 5 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten, sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gewählt werden. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahestehenden Gebieten, als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse. Die Absolvierung ist an kein bestimmtes Semester gebunden.

3.7 Pädagogisch-Praktische Studien

Die Pädagogisch-Praktischen Studien im Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung umfassen 8 ECTS-Anrechnungspunkte, die den Studienfachbereichen Bildungswissenschaftliche Grundlagen und Fachdidaktik zugeordnet sind.

Aufbauend auf den im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen fokussieren die Pädagogisch-Praktischen Studien im Masterstudium auf die Weiterentwicklung professionellen pädagogischen Handelns. Die eigenverantwortliche Gestaltung von Unterricht mit einer Vertiefung im gewählten Fach bzw. Bildungsbereich, die Partizipation an Schulentwicklungsprozessen und die forschende Befassung mit dem Berufsfeld zielen auf die Ausdifferenzierung des Leitbilds eines reflektierenden Praktikers/einer reflektierenden Praktikerin und die Generierung verwertbaren theoriegeleiteten Professionswissens ab.

3.8 Abschluss und akademischer Grad

Das Masterstudium wird mit einer kommissionellen Prüfung abgeschlossen, die aus zwei Teilen besteht. Der erste Teil ist eine Defensio der Masterarbeit, der zweite Teil der Prüfung erfolgt aus dem Schwerpunkt.

Das Studium schließt mit dem akademischen Grad „Master of Education (MEd)“ ab.

3.9 Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung gemäß § 38 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.

§ Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden gem. § 42a Abs. 2 HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen nachweislich zu informieren. Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

§ 3 Arten von Prüfungen und Modulabschluss

Für die Arten von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 2.

Modulabschluss

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

§ 4 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern abgenommen.
2. Zudem steht den Studierenden gem. § 63 Abs. 1 Z 12 HG 2005 idgF nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist. Bei gemeinsam eingerichteten Studien ist bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der beteiligten Bildungseinrichtungen jedenfalls zu entsprechen.
3. Für die Bestellung von Prüfungskommissionen gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 3.

§ 5 Prüfungstermine, Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

1. Für Prüfungstermine gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 4.
2. Für die Anmeldung zu Prüfungen in Form eines Prüfungsvorgangs gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 5.
3. Für die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 6.
4. Für die Anmeldung Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 7.

§ 6 Prüfungsmethoden

1. Für die Prüfungsmethoden gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 8.
2. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der § 42 Abs. 11 und gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Durchführung von Prüfungen bzw. Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

1. Für die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 9.
2. Für Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 10.
3. Für die Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 11.

§ 8 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die von dem Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten.
3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.
4. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

5. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 9 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen von Prüfungen sind der oder dem Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 idgF schriftlich zu beurkunden. Ist eine Beurteilung gemäß § 43 Abs. 2 HG 2005 idgF nicht vorgesehen, ist der oder dem Studierenden auf Verlangen eine Teilnahmebestätigung auszustellen.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen, ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 10 Schulpraktische Ausbildung im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien

1. Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung herangezogen:
 - Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
 - ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
 - ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
 - ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
 - inter- und intrapersonale Kompetenz.
2. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gemäß Modulbeschreibung und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.
3. Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter und/oder Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren professionsbezogenen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Gutachten zu gewähren.
4. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idgF ist ein Verweis von einer Praxisschule einer negativen Beurteilung gleichzuhalten.

§ 11 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

1. Für die Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 12.
2. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien.

§ 13 Rechtsschutz von Prüfungen und Nichtigerklärung von Beurteilungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

§ 14 Masterarbeit

1. Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Satzungen laut Anhang 1 Punkt 13.
2. Im Masterstudium ist eine Masterarbeit zu verfassen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten.
3. Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Anrechnungspunkte, die Masterprüfung umfasst 5 ECTS-Anrechnungspunkte.
4. Die Richtlinien für das Verfassen der Masterarbeit bilden einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnung und sind auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Steiermark zu veröffentlichen.
5. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für einen Studierenden/eine Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die BetreuerInnen von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.
6. Die Masterarbeit muss aus der gewählten Spezialisierung verfasst werden.
7. Der/Die Studierende hat mit dem/der gewählten BetreuerIn eine Mastervereinbarung abzuschließen. Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, den Umfang und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und den entsprechenden Zeitrahmen.
8. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
9. Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden.
10. Jeder Masterarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzufügen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt.“

11. Für Maßnahmen bei Plagiaten gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 14.

12. Die Masterarbeit kann insgesamt maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage ist die Masterarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ bestellt eine Prüfungskommission, welche aus dem/der BetreuerIn der Masterarbeit sowie aus zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften besteht. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

13. Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Masterarbeit erlischt die Zulassung zum Studium.

§ 15 Masterprüfung

1. Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio sowie einer Prüfung aus dem Schwerpunkt.

2. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

3. Das studienrechtlich zuständige Organ bestellt eine Prüfungskommission, die aus dem/der BeurteilerIn der Masterarbeit und zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrkräften besteht, und legt die Vorsitzführung fest. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

4. Bei negativer Beurteilung kann die Masterprüfung insgesamt dreimal wiederholt werden. Bei der letzten zulässigen Wiederholung der Masterprüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung der Masterprüfung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

5. Nach viermaliger negativer Beurteilung der Masterprüfung erlischt die Zulassung zum Studium.

§ 16 Abschluss des Masterstudiums und Graduierung

Die Graduierung zum „Master of Education (MEd)“ erfolgt, wenn

- alle Module des Masterstudiums positiv beurteilt worden sind,
- die Beurteilung der Masterarbeit positiv ist,
- die Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurde und
- die Masterarbeit durch Übergabe eines vollständigen Exemplars an die Bibliothek der jeweiligen Pädagogischen Hochschule veröffentlicht worden ist.

§ 17 Veröffentlichung der Masterarbeit

1. AbsolventInnen eines Masterstudiums haben vor der Verleihung des akademischen Grades die positiv beurteilte Masterarbeit durch Übergabe eines vollständigen Exemplars an die Bibliothek der je-

weiligen Pädagogischen Hochschule zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

2. Anlässlich der verpflichtenden Übergabe einer wissenschaftlichen Arbeit an die Bibliothek der jeweiligen Pädagogischen Hochschule ist der/die VerfasserIn berechtigt, den Ausschluss der Benützung des abgelieferten Exemplars für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ der Pädagogischen Hochschule stattzugeben, wenn der oder die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des/der Studierenden gefährdet sind.

§ 18 Beurteilung des Studienerfolgs

Für die Beurteilung des Studienerfolgs gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 15.

§ 19 Anerkennung von Prüfungen

Für die Anerkennung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung laut Anhang 1 Punkt 16.

3.10 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit 01.10.2020 in Kraft.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

4.1 Modulübersicht

Modulübersicht . Heterogenität												
Kurz.	Modultitel	Sem	MA	SWSt	ECTS-AP							
					BWG	FW	FD	MA	FWF	PPS	Σ	
HBM01	Grundlagen von Heterogenität	1	PM	4	4		2			2	8	
HBM02	Lernen in heterogenen Gruppen	1	PM	4	4		2			2	8	
HBM03	Diversität und Individualisierung	2	PM	4	1		4			2	7	
HBM04	Professionelle Handlungskompetenz in der beruflichen Bildung	2	PM	4		3	2			2	7	
	Masterarbeit	1,2		2				20			20	
	Masterprüfung	2						5			5	
HBM06	Freie Wahlfächer	1,2	WM						5		5	
					18	9	3	10	25	5	8	60

4.2 Studienverlauf

2. Semester	Pflichtmodul HBM03 Diversität und Individualisierung 7 ECTS-AP	Pflichtmodul HBM04 - Professionelle Handlungskompetenz in der beruflichen Bildung 7 ECTS-AP	EBM06: Freie Wahlfächer 5 EC	EBM05: Masterarbeit und -prüfung 25 EC
1. Semester	Pflichtmodul HBM01 - Grundlagen von Heterogenität 8 ECTS-AP	Pflichtmodul HBM02 – Lernen in heterogenen Gruppen 8 ECTS-AP		

4.3 Lehrveranstaltungsübersicht

Lehrveranstaltungsübersicht					
Semester	Modul-Titel/LV-Titel	LV-Typ	SWStd	ECTS-AP	Sem.
1.Semster	Modul: EBM01 - Grundlagen von Heterogenität				
	HM1.1HB01 Heterogenität in der beruflichen Bildung	SE	1	2	1
	HM1.1HB02 Heterogenität und Erwachsenenbildung im internationalen Vergleich	SE	1	2	1
	HM1.1HB03 Didaktische Grundkonzepte für den Umgang in heterogenen Lerngruppen	SE	1	2	1
	HM1.1HB04 PPS: Begleitung von Lernprozessen	UE	1	2	1
1.Semster	Modul: EBM02 – Lernen in heterogenen Gruppen				
	HM1.2HB01 Lernprozesse in heterogenen Gruppen	SE	1	2	1
	HM1.2HB02 Konstruktivismus und Lernen	SE	1	2	1
	HM1.2HB03 Medien und Methoden in heterogenen Gruppen	SE	1	2	1
	HM1.2HB04 PPS: Medien und Methoden in heterogenen Gruppen	UE	1	2	1
2.Semster	Modul: EBM03 Diversität und Individualisierung				
	HM2.3HB01 Diversität	SE	1	1	2
	HM2.3HB02 Individualisierung von Lernprozessen	SE	2	4	2
	HM2.3HB04 PPS: Individualisierung	UE	1	2	2
2.Semster	Modul: EPM04 - Professionelle Handlungskompetenz in der beruflichen Bildung				
	HM2.4HB01 Qualitätssicherung und Evaluation im Fachbereich	SE	1	1	2
	HM2.4HB02 Management von Bildungsprozessen	SE	1	2	2
	HM2.4HB03 Berufsfeldbezogene Fachdidaktik	SE	1	2	2
	HM2.4HB04 PPS: Unterrichtsevaluation und Feedback	UE	1	2	2
	Freie Wahlfächer	-	-	5	1,2

5. Modulbeschreibungen

5.1.1 Grundlagen von Heterogenität

<i>Kurzzeichen/Modulbezeichnung:</i> HBM01 – Grundlagen von Heterogenität									
Modulniveau: MA	SWStd: 4	ECTS-AP: 8 (davon 2 PPS)	Modulart: PM	Semester: 1.	Voraus.: BA	Sprache: Deutsch	Institution/en: PHSt		
<i>Inhalt (Kurzbeschreibung):</i>									
<p>Das Modul „Grundlagen von Heterogenität“ dient der Vermittlung von theoretischen Grundlagen zur Heterogenität in der beruflichen Bildung. Weiters werden didaktische Aspekte zum Umgang mit heterogenen Gruppen grundgelegt.</p> <p>Inhaltspunkte:</p> <p>Heterogenität in der beruflichen Bildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Konzepte im Umgang mit Heterogenität • Vielfalt als Herausforderungen und Chance • Heterogenitätsfaktoren <p>Heterogenität und Erwachsenenbildung im internationalen Vergleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modelle und Konzepte im Umgang von Heterogenität in der Erwachsenenbildung im internationalen Vergleich <p>Didaktische Grundkonzepte für den Umgang in heterogenen Lerngruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Grundkonzepten für heterogene Lerngruppen • Binnendifferenzierung in heterogenen Gruppen <p>PPS: Begleitung von Lernprozessen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Durchführung von Unterrichtssequenzen in heterogenen Gruppen 									
<i>Lernergebnisse/Kompetenzen:</i>									
Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...									
<p>... wissen über Heterogenität im Kontext der beruflichen Bildung Bescheid.</p> <p>... können Stereotype und (Fremd-)Zuschreibungen erkennen und darauf reagieren.</p> <p>... können Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten wahrnehmen, analysieren und ihre Bedeutung erkennen.</p> <p>... kennen wesentliche Aspekte und deren Konzepte im Umgang mit heterogenen Lerngruppen.</p> <p>... begleiten Lernende im Lernprozess, unterstützen und fördern die Selbsttätigkeit.</p> <p>... fördern die Aktivität und Teamarbeit.</p> <p>... können Individualisierung in der beruflichen Praxis umsetzen.</p>									
Lehrveranstaltungen									
Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	FW/FD/PPS/BWG	TZ	Voraus.:	SWStd	ECTS-AP	SE
HM1.1HB01	Heterogenität in der beruflichen Bildung	PI	SE	BWG	27		1	2	1
HM1.1HB02	Heterogenität und Erwachsenenbildung im internationalen Vergleich	PI	SE	BWG	27		1	2	1
HM1.1HB03	Didaktische Grundkonzepte für den Umgang in heterogenen Lerngruppen	PI	SE	FD	27		1	2	1
HM1.1HB04	PPS: Begleitung von Lernprozessen	PI	UE	PPS	5		1	2	1
Summen							4	8	

5.1.2 Lernen in heterogenen Gruppen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

HBM02 – Lernen in heterogenen Gruppen

Modulniveau: MA	SWStd: 4	ECTS-AP: 8 (davon 2 PPS)	Modulart: PM	Semester: 1.	Voraus.: BA	Sprache: Deutsch	Institution/en: PHSt
---------------------------	--------------------	---------------------------------------	------------------------	------------------------	-----------------------	----------------------------	--------------------------------

Inhalt (Kurzbeschreibung):

Das Modul Lernen in heterogenen Gruppen beschäftigt sich mit den wichtigsten Lerntheorien insbesondere mit dem Konstruktivismus. Im Vordergrund stehen die didaktische Aufbereitung und Umsetzung unter Berücksichtigung adäquater aktueller Medien und Methoden.

Inhaltspunkte:

Lernprozesse in heterogenen Gruppen

- Lerntheorien
- Merkmale von individualisiertem und differenziertem Unterricht
- Strategien der Differenzierung
- Heterogenität und Lernerfolg

Konstruktivismus und Lernen

- Lernen als konstruktiver Prozess
- Selbstgesteuertes und kooperatives Lernen

Medien und Methoden in heterogenen Gruppen

- Medieneinsatz in heterogenen Gruppen
- Methoden in der Erwachsenenbildung

PPS: Medien und Methoden in heterogenen Gruppen

- Erprobung von unterschiedlichen Medien im Unterricht in heterogenen Gruppen
- Einsatz von differenzierten Methoden

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- ... wissen über Lernprozesse in heterogenen Gruppen Bescheid.
- ... kennen Merkmale des individualisierten und differenzierten Unterrichts in der beruflichen Bildung.
- ... kennen Methoden des Diversity Managements in der beruflichen Bildung.
- ... können Lernende in heterogenen Settings beraten, begleiten und fördern.
- ... können das individuelle Lernen in heterogenen Gruppen fördern.
- ... können Medien einsetzen, die angepasst sind an heterogene Settings.
- ... können differenzierte Methoden entwickeln und diese in heterogenen Gruppen einsetzen.

Lehrveranstaltungen

Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	FW/FD/PPS/BWG	TZ	Voraus.:	SWStd	ECTS-AP	SE
HM1.2HB01	Lernprozesse in heterogenen Gruppen	PI	SE	BWG	27		1	2	1
HM1.2HB02	Konstruktivismus und Lernen	PI	SE	BWG	27		1	2	1
HM1.2HB03	Medien und Methoden in heterogenen Gruppen	PI	SE	FD	27		1	2	1
HM1.2HB04	PPS: Medien und Methoden in heterogenen Gruppen	PI	UE	PPS	5		1	2	1
Summen							4	8	

5.1.3 Diversität und Individualisierung

<i>Kurzzeichen/Modulbezeichnung:</i>									
EBM03 - Diversität und Individualisierung									
Modulniveau: MA	SWStd: 4	EC: 7 (davon 2 PPS)	Modulart: PM	Semester: 2.	Voraus.: BA	Sprache: Deutsch	Institution/en: PHSt		
<i>Inhalt (Kurzbeschreibung):</i>									
<p>Im Modul „Diversität und Individualisierung“ werden auf der Basis des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Diskussion Unterrichtsmaterialien entwickelt, welche die individuellen Lernvoraussetzungen der Lernenden berücksichtigen. Die ganzheitliche Förderung der Lernenden und das Nachvollziehen des Lernprozesses stehen dabei im Mittelpunkt. Die Materialien werden eingesetzt und diskutiert.</p>									
Inhaltspunkte:									
Diversität									
<ul style="list-style-type: none"> • Diversität, Heterogenität, Homogenität • Individualisierung 									
Individualisierung von Lernprozessen									
<ul style="list-style-type: none"> • Methoden der Differenzierung zur Förderung individualisierten Lernens • Entwicklung und Durchführung von individualisierten Unterrichtsmaterialien 									
PPS: Individualisierung									
<ul style="list-style-type: none"> • Erprobung und Durchführung von individualisierten Lernarrangements 									
<i>Lernergebnisse/ Kompetenzen:</i>									
Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...									
... entwickeln Strategien zur ganzheitlichen Förderung der Handlungsfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung von Diversität und Individualisierung.									
... berücksichtigen Austausch und Kooperation zwischen den Lernenden									
... planen Unterrichtseinheiten unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.									
... entwickeln Unterrichtsmaterialien zur Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz der Lernenden und wenden diese reflektiert an.									
... stellen differenziert Leistungen der Lernenden fest und geben Rückmeldung über Lernprozess, Lernergebnis und Sozialverhalten.									
Lehrveranstaltungen									
Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	BWG/FW/FD/PPS	TZ	Vo-rauss.:	SWStd	EC	SE
HM2.3HB01	Diversität	PI	SE	BWG			1	1	2
HM2.3HB02	Individualisierung von Lernprozessen	PI	SE	FD			2	4	2
HM2.3HB04	PPS: Individualisierung	PI	UE	PPS			1	2	2
Summen:							4	7	

5.1.4 Professionelle Handlungskompetenz in der beruflichen Bildung

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:									
EBM04 – Professionelle Handlungskompetenz in der beruflichen Bildung									
Modulniveau:	SWStd:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester:	Voraus.:	Sprache:	Institution/en:		
MA	4	7 (davon 2 PPS)	PM	2.	BA	Deutsch	PHSt		
<p><i>Inhalt (Kurzbeschreibung):</i> Das Modul „Professionelle Handlungskompetenz“ dient der Vermittlung von Strategien des Managements, der Organisation und Verwaltung von Bildungsangeboten. Der Bogen spannt sich dabei von der Konzeption, über die Durchführung bis hin zur Evaluation.</p> <p>Inhaltspunkte:</p> <p>Qualitätssicherung und Evaluation im Fachbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsmanagement im Fachbereich <p>Management von Bildungsprozessen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufliche Bildung und Diversity Management • Management; Organisation und Verwaltung von Erwachsenenbildungseinrichtungen <p>Berufsfeldbezogene Fachdidaktik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufliche Handlungskompetenz im Fachbereich und Persönlichkeitsentwicklung (Modelle für ganzheitliche Berufsbildung) • Entwicklung von differenzierten Lernszenarien für den eigenen Fachbereich <p>PPS: Unterrichtsevaluation und Feedback</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsbeurteilung und Feedback in heterogenen Lerngruppen 									
<p><i>Lernergebnisse/Kompetenzen:</i> Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...</p> <p>... beherrschen Strategien des Managements, Organisation und Verwaltung in Erwachsenenbildungseinrichtungen ... können bedarfsorientierte Erwachsenenbildungsprogramme erstellen ... können zielgruppenorientierte und individualisierte Programme umsetzen ... können Programme als Modelle einer ganzheitlichen Berufsbildung, auch in Partnerschaften, koordinieren ... können die Handlungskompetenz der Programmeilnehmenden fördern ... können internetbasierte Programme für ganzheitliche Berufsbildung einsetzen ... können kompetenzorientierte Unterrichtsmodelle in ihren Fachgebieten entwickeln ... sind in der Lage unterschiedliche Evaluationsinstrumente einzusetzen ... können ganzheitliche Konzepte des problembasierten Lernens entwickeln und umsetzen ... kennen Strategien der Leistungsbeurteilung in heterogenen Lerngruppen ... können Bewertungsmöglichkeiten für die zu erwerbenden Kompetenzen entwickeln ... können in Lernprozessen beraten, moderieren, vermitteln sowie Reflexionshilfestellung anbieten</p>									
Lehrveranstaltungen									
Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	FW/FD/PPS/BWG	TZ	Voraus.:	SWStd	ECTS-AP	SE
HM2.4HB01	Qualitätssicherung und Evaluation im Fachbereich	PI	SE	FW	27		1	1	2
HM2.4HB02	Management von Bildungsprozessen	PI	SE	FW	27		1	2	2
HM2.4HB03	Berufsfeldbezogene Fachdidaktik	PI	SE	FD	27		1	2	2
HM2.4HB04	PPS: Unterrichtsevaluation und Feedback	PI	UE	PPS	5		1	2	2
Summen							4	7	

Anhang 1 Verweise auf die Satzung

Die Verweise beziehen sich auf die Satzung der Pädagogischen Hochschule Steiermark (PH Steiermark) idgF.

Punkt	PH Steiermark
1	§ 29
2	§ 34
3	§ 37
4	§ 39
5	§ 40
6	§ 41
7	§ 42
8	§ 35
9	§ 36
10	§ 38
11	§ 43
12	§ 45
13	§ 48
14	§ 49
15	§ 44
16	§ 46